

MOTION von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Cyrill von Planta (GLP, Zürich) und Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zuge der Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV), die Rechtsverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien aufzuheben. Es sollen für den Kanton eigene und flexiblere Richtlinien erlassen werden.

Linda Camenisch
Cyrill von Planta
Willy Haderer

267/2014

Begründung:

Mit dem Entscheid des Regierungsrates im 2005 die SKOS-Richtlinien rechtsverbindlich zu erklären, hat er den Gemeinden bzw. den Fürsorgebehörden sämtliche Möglichkeiten der Selbstbestimmung, Flexibilität und Verhältnismässigkeit genommen. Bezirksrat und Gerichte berufen sich bei Rekursen grundsätzlich auf die Rechtsverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien.

Der zeitlich unbeschränkte, relativ hohe und steuerfreie Grundbedarf zusammen mit Zulagen und situationsbedingten Leistungen führt oft zu langem Verbleib in der Sozialhilfe. Zusätzlich zur materiellen Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, Kosten für die medizinische Grundversorgung) umfasst die heutige Sozialhilfe eine grosse Anzahl weiterer Hilfeleistungen. Diese sollen, um zielführend zu wirken, individuell bestimmt werden können.

Das in den SKOS-Richtlinien berechnete soziale Existenzminimum sollte ursprünglich eine zeitlich begrenzte Unterstützung sein. Eine schnellstmögliche Ablösung und Wiedereingliederung in eine eigenverantwortliche, selbständige Lebensführung muss das Ziel bleiben. Die heutige Regelung mit Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen führt zu Fehlanreizen mit Schwelleneffekt. Ebenfalls sind die sogenannten situationsbedingten Leistungen oft so hoch und umfassend, dass damit ein langjähriger Verbleib in der Sozialhilfe eigentlich «gefördert» wird. Haushalte im Niedriglohnsegment sind so wirtschaftlich schlechter gestellt und das wiederum widerspricht den SKOS-Richtlinien.

Sämtliche sog. situationsbedingten Leistungen sollen unter diesem Aspekt nach individuellem Bedarf und ebensolchen Zielsetzungen gewährt werden können. Sie sollen nicht rekursfähig sein, da sie kein fester Bestandteil der Existenzsicherung sind. Die Beurteilung über die Verhältnismässigkeit und Gewährung von solchen Leistungen gehört ins Ermessen der zuständigen Fürsorgebehörden. Diese müssen zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten erhalten. Eine Kostenbeteiligung im Sinne eines Selbstbehaltes, bei bestimmten zusätzlichen Leistungen, ist auch für Sozialhilfeempfänger zumutbar.

Im Zuge der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes muss eine gesamtheitliche Betrachtung der Leistungspalette in der Sozialhilfe erfolgen.